



# SATZUNG

der Interessengemeinschaft der Nörtener Gewerbetreibenden und Freiberuflichen e. V.

## §1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins ist "Interessengemeinschaft der Nörtener Gewerbetreibenden und Freiberuflichen e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Nörten-Hardenberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Gewinne sollen nicht erwirtschaftet werden.

## §2

### Zweck und Ziel

1. Der Verein hat die Aufgabe:

- a) das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden wahrzunehmen und für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken. Dabei sind die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebezweige oder Betriebe abzuwägen und ausgleichend zu berücksichtigen,
- b) den Behörden und Verwaltungsstellen Vorschläge und Anregungen in Angelegenheiten des Gewerbevereins zu unterbreiten und deren Durchführung zu betreiben,
- c) die menschlichen Beziehungen und Kontaktpflege in der Gewerbewirtschaft untereinander zu pflegen.

2. Der Verein ist unpolitisch.

## §3

### Mitgliedschaft

1. Ordentliche oder fördernde Mitglieder des Vereins können alle unbescholtenen Gewerbetreibenden (natürliche und juristische Personen, Filialbetriebe und Niederlassungen) des Fleckens Nörten-Hardenberg werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Zur Befolgung dieser Satzung sind die Mitglieder verpflichtet.
3. Die Aufnahme wird durch den Vorstand bestätigt. Bei ablehnendem Bescheid des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist endgültig.

## §4

### Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften den Anspruch darauf, die sich aus der Vereinsarbeit ergebenden Vorteile wahrzunehmen und Vorschläge für die Vereinsarbeit zu unterbreiten.
2. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Firmen oder Personen ist nicht zulässig.



## §5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. den Verein in seinen Bestrebungen und Beschlüssen zu unterstützen und an seinen Aufgaben tatkräftig mitzuarbeiten,
2. die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen.

## §6 Beiträge

1. Zur Deckung der Kosten und zur Förderung des Vereins wird ein jährlicher Beitrag erhoben, der jeweils in der Jahreshauptversammlung für das laufende Kalenderjahr festgesetzt wird. Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand.
2. Der Verein behält sich vor, für satzungsmäßig beschlossene Sonderaktionen besondere kostendeckende Umlagen zu erheben.
3. Die Vereinsbeiträge werden jährlich im Bankeinzugsverfahren durch die Kreis-Sparkasse Northeim bzw. der Volksbank Göttingen eingezogen.
4. Sämtliche eingegangenen Gelder sind zweckgebunden und dürfen nur satzungsgemäß verwandt werden.

## §7 Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt

Der freiwillige Austritt ist nur am Schluss Kalenderjahres eines mit vierteljährlicher schriftlicher Kündigung an den Vorstand möglich.

c) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Auszuschließenden erfolgen, wenn das betreffende Mitglied

1. mit der Beitragszahlung trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist,
2. die Interessen des Vereins bewusst verletzt oder sein Ansehen in der Öffentlichkeit schädigt,
3. gegen die als bindend bezeichneten Beschlüsse des Vereins verstößt.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Hinweis auf §7 Abs. c) mitzuteilen. Erhebt der Ausgeschlossene binnen Monatsfrist gegen den Ausschluss beim Vorstand Einspruch, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Mit dem Ausschluss erlöschen alle sich ergebenden Rechte und Pflichten. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.



## §8

### Organe des Vereins

1. der Vorstand,
2. die Arbeitsausschüsse,
3. die Mitgliederversammlung

## §9

### Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) den drei Beisitzern

Diese werden von der Mitgliederversammlung in geheimer oder offener Wahl bei einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und ordnungsgemäß im Sinne der Satzung zu führen. Er beruft und leitet Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und die Jahreshauptversammlung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder durch seinen Vertreter als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten.

3. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, dann findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt.

4. Vorstandssitzungen werden, sooft es die Vereinsarbeit erfordert, einberufen. Über die Sitzung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen.

## §10

### Arbeitsausschuss

1. Die Arbeitsausschüsse bestehen aus je:

- a) mindestens einem Mitglied des Vorstandes
- b) drei weiteren Mitgliedern, die für besondere Aufgaben von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

2. Der Arbeitsausschuss wird mindestens jeden zweiten Monat vom Vorsitzenden einberufen.

3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.

## §11

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand entschieden werden können, durch Beschlussfassung.



2. Bei der Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladungen haben schriftlich 10 Tage vorher zu erfolgen.
4. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder vom Vorstand einberufen werden.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, auf der Jahreshauptversammlung, die zu Anfang eines jeden Geschäftsjahres stattfinden muss, Bericht zu erstatten.
6. Über alle Beschlüsse ist vom Schriftführer Protokoll zu führen, die vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen sind.
7. Der in der Hauptversammlung zu wählende Kassenprüfer hat die vorgenommene Kassenprüfung in der Hauptversammlung bekannt zu geben.

## §12 Satzungsänderung

Ein Beschluss über die Änderung der Satzung

1. kann nur von der Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu Änderungen nur beschlussfähig, wenn 50% der eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Versammlung nach 10 Tagen einzuberufen. Dann ist mit einfacher Mehrheit Beschlussfähigkeit gegeben.
3. Die Anträge auf Satzungsänderung sind mit der Tagesordnung zu übersenden.

## §13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
2. Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem besonderen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss über die Verwendung der vorhandenen Werte zu fassen.

Nörten-Hardenberg, im Jahr 2005